



# Wissenswertes über Fahrt- unterbrechungen, Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr



**Erarbeitet durch**

Bezirksregierung Köln

Abteilung 5

Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55

Telefon 0221/147-2055

**Arbeitszeit der Kraftfahrer****Telefon 0221/147-4972****Fax 0221/147-4692****Herausgeber**

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Telefon 0221/147-0

Fax 0221/147-3185

eMail [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)[www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)**Stand: 7/2011**

## Inhaltsverzeichnis



<b>Sozialvorschriften im Straßenverkehr</b>	<b>5</b>
<b>Das digitale EG-Kontrollgerät</b>	<b>7</b>
<b>Das analoge Kontrollgerät</b>	<b>9</b>
<b>Beschriftung der Schaublattvorderseite</b>	<b>10</b>
<b>Beschriftung der Schaublattrückseite</b>	<b>11</b>
<b>Noch mehr Wissenswertes</b>	<b>12</b>
– Denken Sie daran!	12
– Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage	12
– Mitführungspflicht	13
– Ausnahmen	13
<b>Kurzübersicht über Lenk- und Ruhezeiten</b>	<b>14</b>



## Sozialvorschriften im Straßenverkehr



Der Regierungsbezirk Köln ist ein bedeutender Wirtschaftsstandort im Zentrum Mitteleuropas. Eine Vielzahl von Unternehmen aus Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung hat hier ihren Sitz. Wichtige überregionale Verkehrswege stellen die Verbindung zu anderen Regionen, beispielsweise zu den benachbarten Zentren in den Niederlanden und Belgien sowie ins Ruhrgebiet her. Der Regierungsbezirk Köln weist eine der höchsten Verkehrsdichten Deutschlands auf.

Mehr als 4.500 Transport- und Verkehrsunternehmen haben Ihren Firmensitz im Regierungsbezirk Köln. Jährlich werden der Bezirksregierung Köln im Durchschnitt ca. 8.000 Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch Anzeigen und Beschwerden gemeldet. Hieraus resultieren etwa 400 Betriebsüberprüfungen. Die sich anschließenden Verfahren sind für die betroffenen Unternehmen mit einem finanziellen, zeitlichen und letztlich personellen Schaden verbunden. Allein im letzten Jahr ergaben sich aus den Betriebsüberprüfungen Bußgelder von insgesamt fast 500.000 €.

Die Belastungen und Beanspruchungen des Fahrpersonals sind bereits jetzt sehr hoch und es wird erwartet, dass in den nächsten Jahren der Güterverkehr um mehr als 50 % zulegen wird. Mit steigender Verkehrsdichte und zunehmender Konkurrenz erhöhen sich damit auch die Anfor-

derungen an die Leistungsfähigkeit des Fahrpersonals, an Disponenten und Unternehmer<sup>1</sup>.

Gefahren für die Verkehrsteilnehmer entstehen dabei nicht nur durch technische Mängel an den Fahrzeugen, sondern auch durch die Nichteinhaltung der Sozialvorschriften. Zu lange Lenkzeiten einhergehend mit zu kurzen Ruhezeiten übermüden den Fahrzeugführer erheblich, erhöhen das Unfallrisiko und sind neben unangepassten Geschwindigkeiten sehr häufig die Ursache schwerer Verkehrsunfälle. Übermüdete Fahrerinnen und Fahrer gefährden sich selbst und andere.

Ganz wichtig ist, dass die gesetzlichen Regelungen dazu jedem Fahrzeugführer bekannt sind und beachtet werden. Folgende Informationen sollen dazu beitragen, den Überblick über die einschlägigen Vorschriften zu erleichtern, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und letztendlich die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals zu verbessern.

Während Polizei und BAG auf den Straßen kontrollieren, überwacht die Bezirksregierung Köln die Einhaltung der Vorschriften durch Kontrollen in den Betrieben. Mögliche Verstöße gegen Sozialvorschriften können über längere Zeiträume und ganze Fahrzeugflotten hinweg aufgedeckt werden.

---

1 Zugunsten eines gefälligeren Textflusses haben wir weitestgehend auf die zeitgleiche Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

## Das digitale EG-Kontrollgerät



Alle Fahrzeuge (einschließlich Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Busse mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich dem des Fahrers, die ab 1. Mai 2006 erstmals zugelassen wurden, sind mit einem digitalen Kontrollgerät auszustatten. Dagegen müssen nur in bestimmten Altfahrzeugen die bisher genutzten analogen Kontrollgeräte ausschließlich im Ersatzfall durch ein neues digitales EG-Kontrollgerät ausgetauscht werden.

Digitale Kontrollgeräte erschweren Manipulationen, die zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit gehen und sie erleichtern Kontrollen. So können sie z.B. verhindern, dass Fahrer, die bereits die maximal zulässige Lenkzeit erreicht haben, ihre LKW tauschen und so augenscheinlich eine „neue“ Fahrt antreten.

Für den Betrieb der digitalen EG-Kontrollgeräte sind Fahrer- und Unternehmerkarten erforderlich. In Nordrhein-Westfalen werden die Fahrerkarten von den Führerscheinstellen in den jeweiligen Landkreisen des Fahrers ausgegeben. Für die Unternehmerkarte bzw. Werkstattkarte ist landesweit die Bezirksregierung Münster (Außenstelle Coesfeld in 48653 Coesfeld, Leisweg 12) zuständig. Der Antrag für die Unternehmerkarte kann auch online gestellt werden: [www.digiko.nrw.de](http://www.digiko.nrw.de).

Die Fahrerkarte ist personenbezogen und muss grundsätzlich immer mitgeführt werden. Dies gilt auch bei einem Fahrzeugwechsel. Nur in den Fällen von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder bei Fehlfunktion der Fahrerkarte darf die Fahrt ohne Benutzung der Fahrerkarte – höchstens 15 Kalendertage – fortgesetzt werden. Ersatzweise sind täglich Ausdrucke aus dem Kontrollgerät zu erstellen und zu unterschreiben. Eine Ersatzkarte muss innerhalb von 7 Kalendertagen bei der für den Fahrer zuständigen Führerscheinstelle beantragt werden.

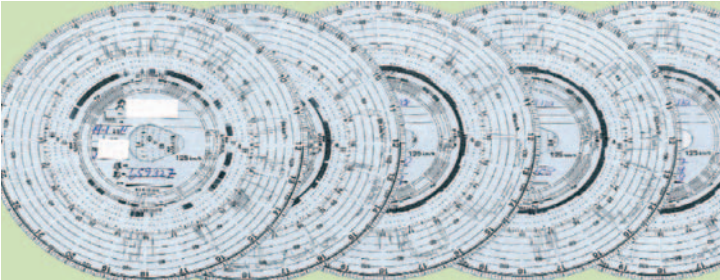
Fehlende Aufzeichnungen von Tätigkeiten müssen vor Fahrtantritt auf der Fahrerkarte manuell nachgetragen werden. In der Regel wird der Fahrer durch die Menüführung im Display dazu aufgefordert, sobald die Fahrerkarte in das Gerät eingeführt wird.

Wird ein Fahrzeug mit mehreren Fahrern besetzt, muss ein 2-Fahrer-Kontrollgerät vorhanden sein. Damit können die Zeitgruppen der Fahrer unterscheidbar aufgezeichnet werden. Bei einem Fahrzeugwechsel ist auch immer die persönliche Fahrerkarte mitzunehmen.

Sollte bei dem digitalen EG-Kontrollgerät ein Defekt auftreten, sind Aufzeichnungen über die jeweilige Tätigkeit auf der Rückseite des zugelassenen Druckerpapiers vorzunehmen. Die Reparatur des defekten Gerätes muss unverzüglich veranlasst werden.



## Das analoge Kontrollgerät

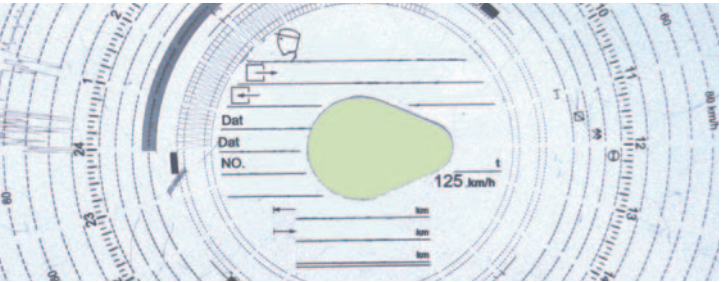


Das analoge Kontrollgerät wurde bis zum 1. Mai 2006 in Nutzfahrzeuge eingebaut. Viele dieser Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät sind auch heute noch tagtäglich im Einsatz.

In diesen analogen Geräten muss an jedem Einsatztag – d.h. an jedem Tag, an dem gelenkt wird – ab Fahrzeugübernahme ein Schaublatt verwendet werden. Das Schaublatt darf erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen und nicht länger als 24 Stunden benutzt werden. Schaublätter sind wie die Fahrerkarten personenbezogen und dürfen nur durch den jeweiligen Fahrer beschriftet bzw. benutzt werden. Wechselt z.B. der Fahrer innerhalb seiner Arbeitsschicht das Fahrzeug, muss er das Schaublatt mitnehmen und weiter verwenden, wenn der Messbereich und das Prüfzeichen beider Kontrollgeräte übereinstimmen. Stimmen diese nicht überein, ist ein neues Schaublatt zu verwenden. Bei einem Fahrzeugwechsel sind die notwendigen Angaben auf der Rückseite des persönlichen Fahrer-Schaublattes zu vermerken.

Bei defektem Kontrollgerät sind handschriftliche Aufzeichnungen auf der Rückseite des Schaublattes vorzunehmen. Die Reparatur oder der Ersatz des defekten analogen Gerätes ist unverzüglich zu veranlassen.

## Beschriftung der Schaublattvorderseite



### Beschriftung der Schaublattvorderseite\* vor Fahrtantritt



Name, Vorname



Abfahrtsort

- **No.** -

amtliches Kennzeichen

- **00** -

Datum Arbeitsbeginn



Anfangskilometerstand Abfahrt

### Beschriftung der Schaublattvorderseite\* am Ende der Benutzung

- **00** -

Datum Arbeitsende



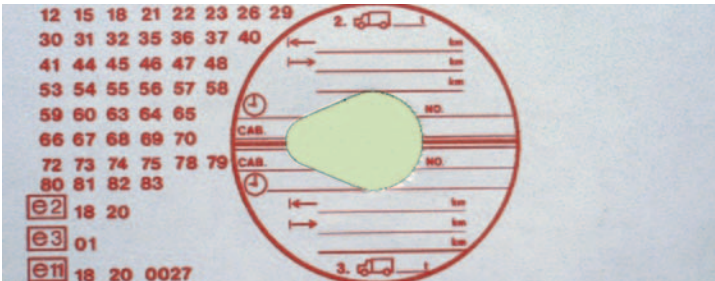
Entnahmeort



Endkilometerstand

\* Je nach verwendetem Schaublatt können die abgebildeten Signaturen etwas voneinander abweichen.

## Beschriftung der Schaublattrückseite



### Beschriftung der Schaublattrückseite\*

Die Rückseite des Schaublattes ist u.a. für handschriftliche Eintragungen der Zeitgruppen (z.B. Lenk- bzw. Ruhezeiten) vorgesehen. Eintragungen zu den Zeitgruppen sind beispielsweise bei Betriebsstörungen oder bei mangelhafter Funktion des Gerätes vorzunehmen.

Außerdem muß der Fahrer bei Notfällen Art und Grund der Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen eintragen, z. B. „Hilfeleistung bei Unfall von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf der BAB A2 bei KM 205“ oder „Anreise von xyz nach xyz zur Kfz.-Übernahme vom 8.30 Uhr bis 11.15 Uhr“.

### Beschriftung der Schaublattrückseite\* bei KFZ-Wechsel

Im Innenfeld können auch bis zu drei KFZ-Wechsel durch den Fahrer vermerkt werden.



Uhrzeit des Fahrzeugwechsels

- **No.** -

amtliches Kennzeichen des neuen Fahrzeugs



Anfangskilometerstand des neuen Fahrzeugs



Endkilometerstand des neuen Fahrzeugs

## Noch mehr Wissenswertes



### Denken Sie daran!

Hier noch zwei Details, an die Sie denken sollten:

- Fahrer ist jede Person, die das Fahrzeug selbst lenkt und sei es auch nur für kurze Zeit (Tanken, Rangieren). Ferner ist jede Person ein Fahrer, die sich in einem Fahrzeug befindet, um es – als Bestandteil ihrer Pflichten – lenken zu können.
- Der Unternehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten zu verantworten. Dazu muss er die Fahrer unterweisen, entsprechend disponieren, die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

### Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage:

Im Falle dass innerhalb der letzten 28 Kalendertage kein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt wurde, ist eine Bescheinigung des Unternehmers, unter Angabe der Gründe, vom Fahrer mitzuführen. Die Bescheinigung ist vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person und dem Fahrer zu unterzeichnen. Handschriftlich ausgestellte Bescheinigungen sind unzulässig! Formularvorlagen finden Sie unter dem Schlagwort „Technischer Arbeitsschutz“ auf der Homepage der Bezirksregierung: [www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de) .

**Mitführungspflicht:**

Bei einer Straßenverkehrskontrolle sind je nach verwendetem Kontrollgerät unterschiedliche Unterlagen mitzuführen:

- Bei ausschließlicher Benutzung eines analogen Kontrollgerätes muss das Schaublatt vom laufenden Tag vorgelegt werden können sowie die vom Fahrer in den vergangenen 28 Tagen verwendeten Schaublätter. Sofern der Fahrer bereits eine Fahrerkarte für digitale EG-Kontrollgeräte besitzt, muss auch diese vorgelegt werden.
- Bei ausschließlicher Benutzung eines digitalen EG-Kontrollgerätes muss der Fahrer seine Fahrerkarte mitführen und – sollte diese defekt sein – auch die Tagesausdrucke aus dem Kontrollgerät. Die Nachweise (Daten auf der Fahrerkarte und mögliche Tagesausdrucke) müssen einen Zeitraum von 28 Tagen abdecken.
- Bei Mischbetrieb müssen folgende Nachweise vorgelegt werden: das Schaublatt vom laufenden Tag sowie die vom Fahrer in den vorausgegangenen 28 Tagen verwendeten Schaublätter, seine Fahrerkarte und – sollte diese beschädigt sein – Tagesausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät .

Nach Beendigung der Mitführungspflicht, also nach 28 Tagen, sind die Arbeitszeitnachweise unverzüglich beim Unternehmer abzugeben. Die Fahrerkarte ist dem Unternehmer spätestens alle 28 Tage zum Kopieren der digitalen Kontrolldaten zur Verfügung zu stellen.

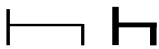
**Ausnahmen:**

Bestimmte Fahrten sind von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen. Nähere Informationen sind insbesondere in den Rechtsvorschriften Art. 3 u. 13 VO (EG) Nr. 561/2006 und in § 18 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) geregelt.

## Kurzübersicht über Lenk- und Ruhezeiten

The image shows three overlapping tachograph printouts. The leftmost one shows a time of 08:45 (UTC). The middle one shows a date of 07.02.2011 and a time of 03:03. The rightmost one shows a date of 31.10.2008 and a time of 11:00. The printouts contain various alphanumeric codes and time intervals, such as 'h 03:03 03:05 00h02' and 'o 03:05 04:52 01h47', representing driving and rest periods.

### Fahrtunterbrechung / Ruhezeit



Analoges und digitales Zeichen der Zeitgruppe für Pausen und Ruhezeiten

#### Fahrtunterbrechung

45 Minuten

Eine Fahrtunterbrechung (Pause) ist spätestens nach 4,5 Stunden für mindestens **45 Minuten** einzulegen.

Die Fahrtunterbrechung ist aufteilbar in zwei Zeitblöcke in der Reihenfolge von mind. 15 Minuten (1. Abschnitt) und mind. 30 Minuten (2. Abschnitt).

Während der Fahrtunterbrechung dürfen keine anderen Arbeiten, z.B. Be- und Entladen, durchgeführt werden; sie dient ausschließlich der Erholung.

Warte- und Nichtlenkzeiten im Fahrzeug, auf einer Fähre oder in einem Zug zählen auch als Fahrtunterbrechung.

#### regelmäßige Tagesruhezeit (1-Fahrer-Besatzung)

11 Stunden

Die regelmäßige tägliche Ruhezeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens **11 Stunden** sein.

Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

### Fortsetzung: Fahrtunterbrechung / Ruhezeit

<p><b>Aufteilung der regelmäßigen Tagesruhezeit</b></p> <p><b>12 Stunden</b></p>	<p>Die regelmäßige Tagesruhezeit kann in zwei Abschnitte aufgeteilt werden.: davon muss die erste Ruhezeit mindestens 3 Stunden (1. Abschnitt) betragen, die zweite Ruhezeit mindestens 9 Stunden (2. Abschnitt).</p> <p>Bei Aufteilung der regelmäßigen Tagesruhezeit erhöht sich die Dauer von 11 auf <b>12 Stunden</b>.</p>
<p><b>reduzierte Tagesruhezeit</b></p> <p><b>9 Stunden</b></p>	<p>Die reduzierte tägliche Ruhezeit beträgt mindestens <b>9 Stunden</b> aber weniger als 11 Stunden.</p> <p>Zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten sind höchstens 3 reduzierte tägliche Ruhezeiten möglich.</p>
<p><b>Tagesruhezeit (2-/Mehr-Fahrer-Besatzung)</b></p> <p><b>9 Stunden</b></p>	<p>Ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer muss innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder einer wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mind. <b>9 Stunden</b> genommen haben.</p>
<p><b>regelmäßige wöchentliche Ruhezeit</b></p> <p><b>45 Stunden</b></p>	<p>Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens <b>45 Stunden</b>.</p> <p>Sie ist spätestens nach sechs 24-Stunden-Perioden nach Ende der letzten Wochenruhezeit einzulegen.</p>
<p><b>reduzierte wöchentliche Ruhezeit</b></p> <p><b>weniger als 45 Stunden, mindestens 24 Stunden</b></p>	<p>Grundsätzlich darf nur jede zweite Wochenruhezeit verkürzt werden. Beträgt die wöchentliche Ruhezeit weniger als <b>45 Stunden, mindestens aber 24 Stunden</b> muss hierfür ein entsprechender Ausgleich gewährt werden.</p> <p>Dieser Ausgleich ist spätestens vor Ende der auf die betreffende Woche folgenden dritten Woche zu nehmen und an eine mindestens 9-stündige Ruhezeit anzuhängen.</p>

## Fortsetzung: Fahrtunterbrechung / Ruhezeit

### Ruhezeit

Die Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann.

Man unterscheidet zwischen regelmäßigen oder reduzierten Tages- und Wochenruhezeiten.

Eine Ruhezeit ist nicht mehr zusammenhängend, wenn der Fahrer diese, auch nur kurz, unterbricht (z.B. durch eine Rangierfahrt). Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug zählen nicht als Tagesruhezeit.

Im stehenden Fahrzeug kann die Tagesruhezeit verbracht werden, sofern eine geeignete Schlafgelegenheit vorhanden ist.

Im Mehrfahrerbetrieb ist die Tagesruhezeit innerhalb von 30 Stunden nach Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit einzunehmen.

Der 1-Fahrer-Besatzung stehen nur 24 Stunden zur Verfügung.



### Bereitschaftszeit



Analoges und digitales Zeichen der Zeitgruppe für Bereitschaftszeit

Unter Bereitschaftszeiten versteht man z.B. Wartezeiten oder die während der Fahrt als Beifahrer verbrachte Zeit in der Kabine.



Lenkzeit	
 	Analoges und digitales Zeichen der Zeitgruppe für Lenkzeit
<b>tägliche Lenkzeit</b>  <b>9 Stunden</b>	<p>Die Tageslenkzeit darf <b>9 Stunden</b> nicht überschreiten.</p> <p>Die Tageslenkzeit darf maximal 2 Mal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.</p> <p>Als Tageslenkzeit gilt die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.</p>
<b>wöchentliche Lenkzeit</b>  <b>56 Stunden</b>	<p>Die Arbeitswoche umfasst die Zeit von Montag 00.00 h bis Sonntag 24.00 h. Die wöchentliche Lenkzeit beträgt maximal <b>56 Stunden</b>.</p> <p>Unabhängig von der wöchentlichen Höchstlenkzeit darf die wöchentliche-Höchstarbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten werden (Arbeitszeitgesetz). Die Arbeitszeit umfasst neben Lenkzeiten auch die Zeiten anderer Tätigkeiten wie z.B. Büroarbeiten, Arbeiten im Lager u.v.m. .</p>
<b>Lenkzeit in der Doppelwoche</b>  <b>90 Stunden</b>	<p>Lenkzeit in der Doppelwoche bezeichnet die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Kalenderwochen und darf maximal <b>90 Stunden</b> nicht überschreiten.</p>

## Sonstige Arbeitszeit



Analoges und digitales Zeichen der Zeitgruppe Sonstige Arbeitszeit

### sonstige Arbeitszeit

Die Anreise zur Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder am Standort des Fahrzeuges befindet, ist als „sonstige Arbeitszeit“ auf der Schaublattrückseite bzw. über die Menüführung in das digitale Kontrollgerät einzutragen. Dies gilt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.

Die aufgeführten Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine ausführliche Darstellung zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr finden Sie in den u.a. verwendeten Quellen sowie im Buchhandel.

### verwendete Quellen

Fahrpersonalgesetz (FPersG)

Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.

Dittmann, Willy: Lenk- und Ruhezeiten – Leitfaden für die Praxis; Verlag Günter Hendrich GmbH & Co. KG; 11. Auflage; Wegberg 2010

## Wir helfen Ihnen weiter

Die Bezirksregierung Köln möchte mit dieser Broschüre gerne vorbeugend die in dieser Sparte tätigen Unternehmen unterstützen. Die Bezirksregierung Köln versteht sich daher auch als Ihr kompetenter Berater, als Ansprechpartner bei Fragen zum Thema Arbeitsschutz.

Sprechen Sie uns an - wir helfen Ihnen!

Abteilung 5  
Dezernat 55  
Telefon 0221/147-2055

**Arbeitszeit der Kraftfahrer**  
**Telefon 0221/147-4972**  
**Fax 0221/147-4692**

Weitere nützliche Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten unter dem Schlagwort Arbeitsschutz:

[www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)  
[www.komnet.nrw.de](http://www.komnet.nrw.de)  
[www.kba.de](http://www.kba.de)  
[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)  
[www.bag.bund.de/cae/servlet/contentblob/35324/publicationFile/4185/Leitfaden\\_Rechtsvorschriften.pdf](http://www.bag.bund.de/cae/servlet/contentblob/35324/publicationFile/4185/Leitfaden_Rechtsvorschriften.pdf)  
[www.bag.bund.de/cae/servlet/contentblob/35330/publicationFile/4186/Leitfaden\\_Kontrollkarte.pdf](http://www.bag.bund.de/cae/servlet/contentblob/35330/publicationFile/4186/Leitfaden_Kontrollkarte.pdf)

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Telefon 0221/147-0  
Fax 0221/147-3185  
eMail [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)  
[www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)

